

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17  
„Solarpark Dechtow“  
im Ortsteil Dechtow der Gemeinde Fehrbellin**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Auftraggeber:**



Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG  
Hermann-Scheer-Straße 2  
**34266 Niestetal**

**Auftragnehmer:**



**BIANCON**

Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH  
Bernhardystr. 19  
**06110 Halle (Saale)**

**Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. K. Böhm

Halle, den 28.06.2024

\_\_\_\_\_  
K. Böhm

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND ZIELSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>DATENGRUNDLAGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG.....</b>	<b>4</b>
5.1	VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEZUG .....	4
5.2	CHARTAKTERISTIK DER VOM VORHABEN BETROFFENEN FLÄCHEN .....	6
5.3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG .....	7
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN.....</b>	<b>13</b>
6.1	ARTENGRUPPENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE .....	14
6.1.1	<i>Kommune und ungefährdete frei- und bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten .....</i>	<i>14</i>
6.1.2	<i>Kommune und ungefährdete höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten.....</i>	<i>17</i>
6.2	ARTENBEZOGENE KONFLIKTANALYSE .....	19
6.2.1	<i>Feldlerche (Alauda arvensis).....</i>	<i>19</i>
6.2.2	<i>Bluthänfling (Carduelis cannabina).....</i>	<i>23</i>
6.2.3	<i>Turmfalke (Falco tinnunculus) .....</i>	<i>26</i>
6.2.4	<i>Gelbspötter (Hippolais icterina) .....</i>	<i>28</i>
6.2.5	<i>Wendehals (Jynx torquilla) .....</i>	<i>31</i>
6.2.6	<i>Neuntöter (Lanius collurio) .....</i>	<i>34</i>
6.2.7	<i>Braunkehlchen (Saxicola rubetra) .....</i>	<i>37</i>
<b>7</b>	<b>KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN .....</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG .....</b>	<b>40</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>41</b>

**TABELLEN:**

Tab. 1:	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	7
Tab. 2:	Artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen .....	40

**ABBILDUNGEN:**

Abb. 1:	Nachweise der Feldlerche aus dem Untersuchungsraum.....	20
Abb. 2:	Berechnung des besonnten Streifens zwischen den Modulreihen .....	22
Abb. 3:	Nachweise des Bluthänflings aus dem Untersuchungsraum.....	24
Abb. 4:	Nachweise des Gelbspöters aus dem Untersuchungsraum.....	29
Abb. 5:	Nachweise des Wendehalses aus dem Untersuchungsraum .....	32
Abb. 6:	Nachweise des Neuntöters aus dem Untersuchungsraum .....	35
Abb. 7:	Nachweise des Braunkehlchens aus dem Untersuchungsraum .....	38

## 1 ANLASS UND ZIELSTELLUNG

Die Firma Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Nähe der Ortschaft Dechtow (Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Dechtow) die Errichtung eines Solarparks. In Kooperation mit der Grundstückseigentümerin wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Die BIANCON GmbH wurde mit E-Mail vom 04.07.2022 mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. In diesem soll eine Prognose artenschutzrechtlicher Betroffenheiten gem. § 44 (1) BNatSchG vorgenommen werden. Bei Bedarf sind Empfehlungen geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu formulieren.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 (1) 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **§ 44 (5) BNatSchG** ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend den aufgeführten Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG<sup>1</sup>** aufgeführten Arten zu prüfen. Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten finden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 (1) BNatSchG hinreichende Berücksichtigung.

Liegt ein Verletzungstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG vor, ist die Zulassung des Vorhabens nur über eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich. Art. 16 (1) FFH-RL und Art. 9 (2) VSchRL sind dabei zu beachten.

### **3 METHODISCHES VORGEHEN**

Die Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt, der Relevanzprüfung, wird geprüft, inwieweit im Vorhabenbereich ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist. Sind bestimmte Artvorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sicher auszuschließen bzw. reichen die vorhabenbedingten Wirkungen offensichtlich nicht dazu aus, Beeinträchtigungen der Arten hervorzurufen, können diese aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden in tabellarischer Form dargestellt, wobei aus pragmatischen Gründen z. T. eine zusammenfassende Einschätzung auf Ebene der Artengruppe erfolgt. Das Spektrum der geprüften Spezies richtet sich nach der in den Hinweisen ASB [31] enthaltenen Artenauflistung.

Im darauffolgenden Schritt, der Konfliktanalyse wird detailliert geprüft, ob das Vorhaben für die in der Relevanzprüfung gekennzeichneten Arten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt und ob diese durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert werden können. Ist eine Ausnahmezulassung notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

### **4 DATENGRUNDLAGEN**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basiert auf den Ergebnissen einer im Jahre 2021 durchgeführten vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchung [4]. Diese beinhaltete eine Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Im Rahmen der Untersuchungen erfolgte zudem eine Biototypenkartierung, welche als Basis für eine Potenzialabschätzung der sonstigen, nicht untersuchten Artengruppen herangezogen wird.

---

<sup>1</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt bislang nicht vor.

## 5 RELEVANZPRÜFUNG

### 5.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und artenschutzrechtlicher Bezug

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 57,87 ha. Die Größe des Sondergebietes Photovoltaikanlage beträgt dabei etwa 46,54 ha (5 Teilflächen). Davon befinden sich ca. 2,71 ha außerhalb des zulässigen Baufensters. Das Sondergebiet wird mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt.

Das aktuell ausschließlich ackerbaulich genutzte Sondergebiet (einschließlich Kurzumtriebsplantagen) wird zu einem Großteil mit Modultischen überbaut. Deren Montage erfolgt in versiegelungsfreier Bauweise mittels Bodenrammung. Die unbefestigten Bodenflächen unter, neben und zwischen den Modultischen können trotz der Nutzung als Photovoltaikanlage für die Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden. Nach Realisierung wird sich hier eine, den Standortbedingungen entsprechende Vegetationsschicht entwickeln. Für die Flächen ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen. Angestrebt wird ein Extensivgrünland mit 1- oder 2-schüriger Mahd oder/ und einer extensiven Schafbeweidung. Bei einer Mahd der Flächen ist das Schnittgut von den Flächen zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.

In die im Gebiet vorhandenen Gehölze wird nicht eingegriffen. Die Gehölze entlang eines mittig verlaufenden Wirtschaftsweges (wegbegleitende Allee) werden als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Angrenzend zum Waldgebiet, im Bereich einer das Gebiet querenden unterirdischen Gasfernleitung sowie entlang eines südlich des Gebietes verlaufenden Grabens werden im Bebauungsplan private Grünflächen festgesetzt. Die Trasse der unterirdischen Gasfernleitung und ein Streifen quer durch das südliche Plangebiet (mit einer Breite von jeweils 30 m) sowie der Grünstreifen zwischen Baugebiet und Graben (mit einer Breite von 20 m) sollen zudem als Wildkorridore dienen.

Die Wildkorridore werden zu 25 % mosaikartig mit Gehölzgruppen und Heckenstreifen aus gebietsheimischen, niedrig-wüchsigen und schnittverträglichen Sträuchern bepflanzt und dauerhaft erhalten. Einmal im Jahr ist ein Rückschnitt vorgesehen.

Innerhalb der ausgewiesenen privaten Grünflächen erfolgt entlang der äußeren Abgrenzung der einzelnen Teilareale des Sondergebietes eine Bepflanzung mit einer zweireihigen Strauchhecke. Diese dient der Habitataufwertung und einer Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild.

Teilweise reichen Bereiche der umgebenen Waldgebiete in begrenztem Umfang in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Ihre Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen, sie sollen vollständig erhalten bleiben. Die Waldflächen werden daher zu deren planungsrechtlicher Sicherung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald festgesetzt (ca. 0,7 ha).

Zur Sicherstellung der Erschließung der Baugebiete wird festgesetzt, dass auf den privaten Grünflächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt sind, auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie auf der Fläche zur Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes zu den sonstigen Sondergebieten Photovoltaikanlagen je zwei Zufahrten pro Baugebiet bis zu einer Breite von jeweils 5,0 m zulässig sind.

Nähere Angaben zum Vorhaben können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden [35]. Im Folgenden sollen lediglich die aus naturschutzfachlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren dargestellt und der jeweilige artenschutzrechtliche Bezug hergestellt werden.

Baubedingte Wirkungen entstehen während der Bauphase und sind in ihrer Wirkung überwiegend temporär begrenzt. Relevant sind dabei zeitweise Flächenbeanspruchungen, welche zu einem (Funktions-)Verlust von Biotopstrukturen führen könnten:

- **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),**
- **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Entnahme von Pflanzen, Beschädigung und Zerstörung ihrer Standorte).**

In diesem Zusammenhang ist auch die Verletzung bzw. Tötung von Tieren während der Bau-  
feldfreimachung bzw. im Zuge des Baugeschehens nicht auszuschließen:

- **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten).**

Zudem sind vom Baubetrieb ausgehende Emissionen (Lärm, Licht, Staub) zu beachten. Diese können ggf. die Lebensraumeignung angrenzender Flächen zeitweise vermindern. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Intensität der zu erwartenden baubedingten Störwirkungen so geartet ist, dass sie nur unwesentlich über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen werden:

- **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten).**

Anlagebedingte Wirkungen resultieren im Allgemeinen aus der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eines geplanten Bauwerkes. Die anlagebedingt beanspruchten Flächen befinden sich vollständig innerhalb des Baufeldes.

Neben dem unmittelbaren Flächenentzug infolge Versiegelung und Überschildung durch die Modultische ist für die zu betrachtenden Vogelarten zudem die Möglichkeit visueller Wirkungen anzuführen (Reflexionen, Spiegelungen und Konturen der Anlage), welche zu einem funktionalen Verlust von angestammten Brutplätzen führen könnten:

- **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).**

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer geplanten Anlage. Im vorliegenden Fall wird es sich dabei im Wesentlichen um Arbeiten zur Freihaltung der Modultische/ der Anlagenumfriedung von Bewuchs (Beweidung oder Mahd) sowie um Inspektions-/ Wartungsarbeiten handeln. Da sich diese Aktivitäten im Rahmen der bisher durchgeführten normalen Flächenbewirtschaftung bewegen werden, sind diesbezüglich keine negativen artenschutzrechtlichen Wirkungen abzuleiten.

## **5.2 Charakteristik der vom Vorhaben betroffenen Flächen**

Der Geltungsbereich liegt östlich von Dechtow zwischen der Ortslage und den Waldflächen entlang der Autobahn A 24. Er steht vornehmlich unter landwirtschaftlicher Nutzung. Im östlichen Abschnitt des Geltungsbereiches befinden sich zudem zwei mit Pappeln bestockte Kurzumtriebsplantagen (Alter der Gehölze - ca. 5 bis 10 Jahre).

Mittig werden die Ackerflächen von einem unbefestigten Wirtschaftsweg durchschnitten. Einzelne ältere Bäume und Gebüschgruppen sowie Nachpflanzungen mit Rosskastanien sind im Saumbereich des Weges zu finden. Der Weg und die begleitende Vegetation sollen erhalten bleiben.

Im Norden und Westen wurden teilweise Randbereiche der angrenzenden Laubmischwaldbestände in den Geltungsbereich einbezogen. Am südlichen Rand befindet sich beiderseits eines Entwässerungsgrabens ein kleinerer Pappelforst. An den Rändern der Kurzumtriebsplantagen haben sich zudem kleinere Areale als Frischwiesen entwickelt. Es ist beabsichtigt, sowohl die Waldflächen als auch die Frischwiesen zu erhalten.

Südlich der Vorhabenfläche verläuft ein etwa 1 km langer Entwässerungsgraben mit Fließrichtung nach Westen. Der Graben ist stark eutroph und fiel im Verlauf des Erfassungsjahres (2021) abschnittsweise trocken. Begleitet wird er in seinem westlichen Teil beiderseits von einer dichten, v. a. aus verwilderten Mirabellen aufgebauten Hecke (außerhalb des Geltungsbereiches). Im östlichen Abschnitt des Grabens dominieren Eschen (z. T. innerhalb des Geltungsbereiches). Der Graben und die begleitende Vegetation sollen ebenfalls erhalten bleiben.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet DE 3243-302 „Mossberge“ ist parzellenweise mit Eichen- (FFH-Lebensraumtyp 9190) und Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9110) sowie Kiefernforst bestockt.

Im Nordwesten sowie im Süden jenseits des hier vorhandenen Entwässerungsgrabens befinden sich weitere Ackerflächen. Im Norden und Osten erstrecken sich Waldflächen. Im Nordosten verläuft hinter dem Wald die Autobahn A 24.

### 5.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der durchgeführten Relevanzprüfung werden in der folgenden tabellarischen Übersicht aufgeführt. Das Spektrum der geprüften Spezies richtet sich nach der in den Hinweisen ASB [31] enthaltenen Artenauflistung.

**Tab. 1: Ergebnisse der Relevanzprüfung**

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</b>					
<u>Säugetiere</u>					
<u>Fledermäuse</u>					
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	2	1	U2	<p>Die innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen befindlichen Flächen unterliegen aktuell vornehmlich einer ackerbaulichen Nutzung. Zwei kleinere Areale werden als Kurzumtriebsplantagen genutzt. Die teilweise in den Geltungsbereich des B-Planes integrierten kleineren Wald-/ Gehölzbestände bleiben unangetastet.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Strukturen mit etwaiger Bedeutung für die Artengruppe (insbesondere alter Baumbestand mit Quartierpotenzial, wie Baumhöhlen, Hohlräume hinter abgeplatzter Rinde etc.) kann somit generell ausgeschlossen werden.</p> <p>Für einzelne Arten ist zwar eine Quartiernutzung im Umfeld nicht auszuschließen (z. B. in den angrenzenden Wald-/ Forstflächen mit älterem Baumbestand oder in der Ortslage Dechtow), sodass eine zeitweise Nutzung des Vorhabenbereiches als Teil des Jagdhabitates für möglich erachtet wird. Negative Folgen für die sich dort aufhaltenden Exemplare sind jedoch nicht abzuleiten.</p> <p>Auf eine weitere vertiefende Betrachtung kann demzufolge verzichtet werden. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind generell auszuschließen.</p>	-
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus	3	1	U2		-
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	G	3	U2		-
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	2	1	U2		-
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	*	2	U1		-
<i>Myotis dasycneme</i> Teichfledermaus	G	1	XX		-
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	*	4	FV		-
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	*	1	U1		-
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	*	1	XX		-
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	*	2	U1		-
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	D	2	U1		-
<i>Nyctalus noctula</i> Abendsegler	V	3	U1		-
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhhaufledermaus	*	3	U1		-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	*	4	FV		-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	*	-	XX		-
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	3	3	FV		-
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	1	2	U1	-	
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbflödermaus	1	1	U1	-	

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<u>Sonstige Säugetiere</u>					
<i>Canis lupus</i> Wolf	3	x	U2	Ein dauerhaftes Vorkommen der Arten im Bereich des geplanten Vorhabens kann mit Hinblick auf deren artspezifische Habitatansprüche ausgeschlossen werden.	-
<i>Castor fiber</i> Biber	V	1	FV		-
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	1	1	ex		-
<i>Lutra lutra</i> Fischotter	3	1	FV		-
<u>Kriechtiere</u>					
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	3	2	U1	Im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen [4] konnte die Zauneidechse regelmäßig festgestellt werden. Die Nachweise gelangen dabei allerdings ausschließlich im südlichen Randbereich des südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Grabens bzw. der in diesem Bereich vorhandenen Heckenstruktur. Eine vorhabenbedingte Beanspruchung dieses Areals ist nicht vorgesehen. Die Realisierung des Vorhabens beschränkt sich auf die nördlich angrenzenden, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da die Tiere relativ standorttreu sind und eine Ausbreitung der Art in nördliche Richtung über den angrenzenden Graben hinweg nicht zu erwarten ist, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.  Für das Vorkommen von Schlingnatter und Smaragdeidechse gibt es keine Anzeichen. Ein Auftreten der Sumpfschildkröte kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate generell ausgeschlossen werden.  Eine weitere detaillierte Betrachtung erscheint damit hinfällig.	-
<i>Emys orbicularis</i> Europäische Sumpfschildkröte	1	1	U2		-
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	V	3	U1		-
<i>Lacerta viridis</i> Östliche Smaragdeidechse	1	1	U2		-
<u>Lurche</u>					
<i>Bombina bombina</i> Rotbauchunke	2	2	U2	Angesichts des Biotoptypenspektrums kommt dem Gebiet nur eine nachrangige Bedeutung für Amphibien zu (keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld des Vorhabens).  Im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen [4] konnte nur ein einzelner Nachweis einer Erdkröte erbracht werden. Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL ist nicht zu erwarten. Diesbezügliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung kann verzichtet werden.	-
<i>Bufo calamita</i> Kreuzkröte	2	3	U1		-
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	2	3	U1		-
<i>Hyla arborea</i> Laubfrosch	3	2	U2		-
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	3	*	U1		-
<i>Rana arvalis</i> Moorfrosch	3	*	FV		-
<i>Rana dalmatina</i> Springfrosch	V	R	U2		-
<i>Rana lessonae</i> Kleiner Wasserfrosch	G	3	U1		-
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	3	3	U1		-

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<u>Käfer</u>					
<i>Graphoderus bilineatus</i> Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	1	U1	Ein Vorkommen der beiden Wasserkäferarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht möglich. Entsprechende Verbotstatbestände sind auszuschließen.	-
<i>Dytiscus latissimus</i> Breitrand	1	1	U1		-
<i>Cerambyx cerdo</i> Heldbock	1	1	U2	Ein Auftreten der beiden xylobiont lebenden Käferarten ist für die eigentliche Vorhabenfläche (Acker bzw. Kurzumtriebsplantage) generell auszuschließen. Ein Vorkommen im Umfeld wird für möglich erachtet (angrenzende Waldflächen mit stärkerem Baumholz).	-
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit, Juchtenkäfer	2	2	U1	Angesichts der beschriebenen Wirkfaktoren und der Lebensweise der Arten sind jedoch keine negativen Folgen für solche Vorkommen zu erwarten. Diesbezügliche Verbotstatbestände sind daher auszuschließen.	-
<u>Falter</u>					
Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats/ der notwendigen Raupenfutterpflanzen auszuschließen:					
<i>Lycaena dispar</i> Großer Feuerfalter	3	2	FV	feuchte Offenlebensräume mit Beständen nichtsaurer Ampferarten als Futterpflanzen	-
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	V	1	U1	feuchte, offene Bereiche mit Beständen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf und der entsprechenden Ameisenarten	-
<i>Maculinea teleius</i> Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	1	U1		-
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	*	V	XX	offene Standorte mit Beständen von Weidenröschen-Arten	-
<u>Libellen</u>					
<i>Aeshna viridis</i> Grüne Mosaikjungfer	1	3	U1	Die Vorhabenfläche ist frei von Gewässern. Nur am südlichen Rand verläuft ein Graben, welcher aufgrund der sehr starken Beschattung und der nur zeitweisen Wasserführung nicht die Kriterien an ein Larvalgewässer für Libellen erfüllt. Zudem bleibt dieses völlig unangetastet. Damit kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Libellen ausgeschlossen werden. Das etwaige zeitweise Erscheinen von Imagines im Vorhabenbereich führt angesichts der beschriebenen Wirkfaktoren nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen.	-
<i>Gomphus flavipes</i> Asiatische Keiljungfer	G	V	U1		-
<i>Leucorrhinia albifrons</i> Östliche Moosjungfer	1	V	U1		-
<i>Leucorrhinia caudalis</i> Zierliche Moosjungfer	1	*	FV		-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> Große Moosjungfer	2	*	U1		-
<i>Ophiogomphus cecilia</i> Grüne Keiljungfer	2	*	U1		-
<i>Sympecma paedisca</i> Sibirische Winterlibelle	2	G	U2		-
<u>Weichtiere</u>					
<i>Anisus vorticulus</i> Zierliche Tellerschnecke	1	2	FV	Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer) nicht möglich. Entsprechende Verbotstatbestände können generell ausgeschlossen werden.	-
<i>Unio crassus</i> Gemeine Flussmuschel	1	1	U2		-

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<b>Pflanzen</b>					
<i>Aldrovanda vesiculosa</i> Wasserfalle	0	1	ex	Bei den Arten handelt es sich ausschließlich um sehr seltene, stenöke Spezies, für die in Auswertung der Standortverhältnisse und des Biotoptypeninventars ein Vorkommen im Gebiet generell nicht möglich ist. Verbotstatbestände sind auszuschließen.	-
<i>Angelica palustris</i> Sumpf-Engelwurz	2	1	U2		-
<i>Cypripedium calceolus</i> Frauenschuhe	3	1	U2		-
<i>Helosciadium repens</i> Kriechender Sumpfsellerie	2	2	U1		-
<i>Jurinea cyanooides</i> Sand-Silberscharte	2	1	U2		-
<i>Liparis loeselii</i> Sumpf-Glanzkraut	2	1	U2		-
<i>Luronium natans</i> Schwimmendes Froschkraut	2	1	U2		-
<i>Thesium ebracteatum</i> Vorblattloses Leinblatt	1	1	U2		-
<b>Europäische Vogelarten</b>					
<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen wurden in dem deutlich über die Grenzen des Vorhabens hinausreichenden Untersuchungsraum die im Folgenden aufgeführten 51 Brutvogelarten nachgewiesen [4]. Inwieweit diese für eine eingehendere Prüfung vorzusehen sind, ist nachstehend angegeben.</p> <p>Es werden ausschließlich Brutvorkommen als prüfrelevant gewertet. Arten, die nur zeitweilig das Gebiet aufsuchen (z. B. Nahrungsgäste oder Durchzügler), werden als nicht prüfrelevant eingestuft. Ihr sporadisches Auftauchen im Eingriffsgebiet erfolgt in Anbetracht der existierenden Biotopausstattung nicht zielgerichtet, sondern eher zufällig. Da die vorhabenbedingten Wirkfaktoren für diese Arten keine über das normale Lebensrisiko hinausreichenden Beeinträchtigungen der Individuen erwarten lassen, können für sie die Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Einschätzung wurde die Lage der jeweiligen Neststandorte/ Reviermittelpunkte (ermittelt für wertgebende Arten) zugrunde gelegt.</p> <p>Die weitere Konfliktanalyse erfolgt dabei für die im Land Brandenburg ungefährdeten Vogelarten (einschließlich Kategorie V) zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe.</p>					
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	3	3		8-10 Brutpaare innerhalb des untersuchten Raumes, davon 3 innerhalb des Geltungsbereiches [4]	+
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches untersuchten Raumes, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	3	V		1 mögliches Brutpaar am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard		V		Nahrungsgast im Gebiet [4]	-
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	3	3		1-2 Brutpaare (in der wegbegleitenden Hecke westlich des Geltungsbereiches sowie im Bereich des mittig das Gebiet durchlaufenden Wirtschaftsweges) [4]	+
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	3	3		Beobachtung eines überfliegenden Exemplars [4]	-
<i>Columba oenas</i> Hohлтаube				2-3 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe				2-3 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	V			2-3 Brutpaare randlich des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht				1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	V			5 Brutpaare, davon 1 innerhalb des Geltungsbereiches, 4 randlich davon [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke		3		1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	3			1 Brutpaar unweit östlich des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink				80-100 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher				2-3 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter		3		2 Brutpaare in den westlich und südlich des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstrukturen [4]	+
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	3	V		Nahrungsgast im Gebiet [4]	
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	2	2		1 Brutpaar unweit nördlich des Geltungsbereiches [4]	+
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter		3		3 Brutpaare in den umgebenden Heckenstrukturen [4]	+
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall				15-20 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Miliaria calandra</i> Grauammer	V			3 Brutpaare in den Heckenstrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	V			1 Brutpaar im Waldbereich nördlich des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise				8-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Parus cristatus</i> Haubenmeise				4-6 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Parus major</i> Kohlmeise				5-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Parus montanus</i> Weidenmeise				2-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Parus palustris</i> Sumpfmeise				3-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	V			Nahrungsgast im Gebiet [4]	-
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	V	V		5-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Phasianus colchicus</i> Jagdfasan				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>

Art	RL D	RL BB	EHZ BB	(potenzielles) Vorkommen im Bereich des Vorhabens/ Möglichkeit von Verbotstatbeständen → Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung *	
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp				5-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis				5-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Pica pica</i> Elster				1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	2	2		1-2 Brutpaare (in der wegbegleitenden Hecke westlich des Geltungsbereiches und/ oder im Bereich des mittig das Gebiet durchlaufenden Wirtschaftsweges) [4]	+
<i>Scolopax rusticola</i> Waldschnepfe	V			1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sitta europaea</i> Kleiber				7-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Strix aluco</i> Waldkauz				1-2 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	3			4 Brutpaare im näheren Umfeld des Geltungsbereiches [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke				30-35 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke				10-15 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke		V		5 Brutpaare in den angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke				2-3 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig				1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Turdus merula</i> Amsel				7-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel				6-10 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel				4-5 Brutpaare im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4]	+ <sup>z</sup>
<i>Tyto alba</i> Schleiereule		1		Nahrungsgast im Gebiet [4]	-

**Erläuterungen:**
**RL D** = Rote Liste Deutschland [7] [8] [9] [10] [11] bzw. [36]; **RL BB** = Rote Liste Brandenburg [25] [26] [27] [28] [29] [30] bzw. [32]

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

x aktuelle Neubewertung für Brandenburg steht noch aus

**EHZ BB** = Erhaltungszustand innerhalb des Landes Brandenburg (Angabe nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL) - aus [37]

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

XX unbekannt

ex ausgestorben

**\* Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung:**

- = nicht prüfrelevant

+ = prüfrelevant, weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse

 +<sup>z</sup> = Die weitere Konfliktanalyse erfolgt zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe.

## **6 KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN**

Im vorigen Kapitel wurde dargelegt, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für verschiedene **Vogelarten** zunächst nicht ausgeschlossen werden kann:

### Artengruppenbezogene Betrachtung:

1. Kommune und landesweit ungefährdete (einschließlich Kat. V) frei-, bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten:

Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Waldschnepfe, Zaunkönig, Zilpzalp;

2. Kommune und landesweit ungefährdete (einschließlich Kat. V) höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten:

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldkauz, Weidenmeise.

### Einzelartenbetrachtung:

Vögel - landesweit gefährdete Arten (ab Gefährdungskategorie 3):

- Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*),
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*),
- Wendehals (*Jynx torquilla*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

## 6.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse

### 6.1.1 Kommune und ungefährdete frei- und bodenbrütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten

**Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Waldschnepfe, Zaunkönig, Zilpzalp**

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Es werden in dieser Gruppierung ausschließlich Arten zusammengefasst, die gem. der Roten Liste des Landes Brandenburg als ungefährdet gelten [27]. Dabei werden Arten der Vorwarnliste (= Kategorie V) mit in die Betrachtungen einbezogen (vgl. Tab. 1). Alle Spezies sind gem. BNatSchG als europäische Vogelart besonders geschützt.

#### 2. Bestand und Empfindlichkeit

##### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um Frei- oder Bodenbrüter. Zu den Lebensräumen gehören offene/halboffene Landschaften oder Gehölzränder aber auch Waldbereiche. Der überwiegende Teil der Arten verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Breiten. Einige Spezies wie Amsel oder Stieglitz überdauern jedoch als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen. Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Julis abgeschlossen.

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Alle Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die überwiegende Zahl der Arten ist in ihren Beständen stabil.

##### Brandenburg:

Alle Arten dieser Gruppe sind landesweit verbreitet. Die Bestände besitzen überwiegend einen stabilen Trend, teilweise sind zwar abnehmende Bestände zu beobachten, jedoch ist auch bei diesen Arten der Bestand weiterhin hoch.

### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

Innerhalb des Geltungsbereiches und in seinem Umfeld wurden für die Arten folgende Bestände ermittelt [4]: Amsel 7-10 BP, Baumpieper 1 BP, Buchfink 80-100 BP, Dorngrasmücke 5 BP, Eichelhäher 2-3 BP, Elster 1 BP, Fitis 5-10 BP, Gartengrasmücke 10-15 BP, Goldammer 5 BP, Grauammer 3 BP, Jagdfasan 1-2 BP, Klappergrasmücke 2-3 BP, Kuckuck 2-3 BP, Misteldrossel 4-5 BP, Mönchsgrasmücke 30-35 BP, Nachtigall 15-20 BP, Pirol 1 BP, Rabenkrähe 2-3 BP, Ringeltaube 3-5 BP, Rotkehlchen 3-5 BP, Singdrossel 6-10 BP, Stieglitz 1-2 BP, Stockente 1-2 BP, Türkentaube 1-2 BP, Waldschnepfe 1 BP, Zaunkönig 1 BP, Zilpzalp 5-10 BP.

### **3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG**

#### **a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)**

Die Realisierung des Vorhabens beschränkt sich auf aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen (inkl. von zwei Kurzumtriebsplantagen). Diese Flächen kommen entweder gar nicht oder allenfalls nur in untergeordneter Weise als Brutstandort der aufgeführten Vogelarten in Frage. Alle im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen [4] punktuell genau kartierten Spezies wurden lediglich in den betreffenden Randbereichen der zur Disposition stehenden Flächen registriert.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer auf der Ackerfläche nachgewiesener Bodenbrüter (Feldlerche, siehe nachfolgendes Kap. 6.2.1) ist zudem ein konfliktvermeidendes Bauzeitenmanagement vorgesehen. Danach sind die Bautätigkeiten im Zeitraum von September bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen und ohne größere zeitliche Unterbrechungen abzuschließen. Gegebenenfalls sind hierfür separate Baufelder auszuweisen. Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Zeit der Vogelbrut hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrämgungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung sensibler Vogelarten verhindert (→ **Maßnahme 1**).

Dementsprechend ist nicht mit einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) zu rechnen. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

#### **b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen normaler siedlungstypischer Aktivitäten bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Arten

werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

### **c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Wie oben bereits angeführt wurde, muss im Baufeld kaum mit einem Vorhandensein von Nestern der oben aufgeführten Arten gerechnet werden.

Zudem nutzen die hier zu betrachtenden freibrütenden Arten ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Brut bzw. eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Unter Beachtung des konfliktvermeidenden Bauzeitenmanagements (→ **Maßnahme 1**) sind keine Konflikte erkennbar.

Auch ein funktionaler Verlust angestammter Brutplätze ist im vorliegenden Fall nicht zu befürchten. Für das Sondergebiet wurde eine relativ geringe Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Damit verbleibt nach der Projektierung ein vergleichsweise großer Anteil an nicht überstellten Freiflächen (mindestens 40 %).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich auf diesen Freiflächen, aber auch unter den Modultischen in relativ kurzer Zeit wieder eine den Standortbedingungen gemäße Vegetationsschicht entwickeln. Für diese ist eine extensive Bewirtschaftung mittels Mahd oder Beweidung vorgesehen. Von einer Zunahme der Insektenfauna auf diesen Flächen und damit des Nahrungsangebotes für etliche Vogelarten ist auszugehen.

Verschiedene Bepflanzungsmaßnahmen im Randbereich des Sondergebietes tragen zudem zu einer Aufwertung des Gebietes bei. Es ist anzunehmen, dass die geplanten Heckenstrukturen relativ kurzfristig von den betreffenden Vogelarten mit als Bruthabitat angenommen werden und demzufolge für die Avizönose von Aufwertung des Gebietes ausgegangen werden kann.

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für die Artengruppe der ungefährdeten freibrütenden Vögel können unter Beachtung der Festsetzungen für die Bauzeit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **6.1.2 Kommune und ungefährdete höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten**

**Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldkauz, Weidenmeise**

### **1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten**

Es werden ausschließlich landesweit ungefährdete Arten abgehandelt (gem. der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg [27], unter Einschluss der Arten der Kategorie V, vgl. Tab. 1). Alle europäischen Vogelarten gelten gem. BNatSchG als besonders geschützt.

### **2. Bestand und Empfindlichkeit**

#### **Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die einzelnen Arten verfügen über verschiedene ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche; ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie zur Anlage ihrer Brutplätze Hohlräume meist in starkstämmigen Bäumen oder in bzw. an Gebäuden und Bauwerken nutzen. Entsprechend der Beschaffenheit der Hohlräume werden Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter unterschieden. Die Höhlen oder Nischen können in den Folgejahren von derselben Art oder aber anderen Höhlen- oder Nischenbrütern weiter genutzt werden.

Zu den Lebensräumen gehören halboffene Landschaften, Gehölzränder oder auch Siedlungsbereiche sowie mehr oder weniger geschlossene Waldflächen.

Einige Arten, wie z. B. die Bachstelze, verlassen in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintern in südlichen Gefilden. Andere Spezies, wie beispielsweise Blau- und Kohlmeise, überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen.

Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei den Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Julis abgeschlossen.

#### **Verbreitung**

##### Deutschland:

Alle Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die überwiegende Zahl der Arten ist in ihren Beständen stabil.

##### Brandenburg:

Alle Arten dieser Gruppe sind landesweit verbreitet. Die Bestände besitzen überwiegend einen stabilen Trend.

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

Für die Arten wurden im Geltungsbereich und seinem Umfeld folgende Bestände ermittelt [4]: Bachstelze 3-5 BP, Blaumeise 8-10 BP, Buntspecht 3-5 BP, Feldsperling 5-10 BP, Gartenbaumläufer 3-5 BP, Haubenmeise 4-6 BP, Hausrotschwanz 1-2 BP, Hohltaube 2-3 BP, Kleiber 7-10 BP, Kohlmeise 5-10 BP, Mittelspecht 1 BP, Star 4 BP, Sumpfmehse 3-5 BP, Trauerschnäpper 1 BP, Waldkauz 1-2 BP, Weidenmeise 2-5 BP.

**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG****a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)**

Die Realisierung des Vorhabens beschränkt sich auf aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschl. Kurzumtriebsplantagen im östlichen Teil des Geltungsbereiches). Diese Flächen kommen nicht als Brutstandort der aufgeführten Vogelarten in Frage. Ihre möglichen Vorkommen beschränken sich im Gebiet auf die angrenzenden Gehölz- oder Waldstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) ist somit nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Die baubedingten Störwirkungen werden nur geringfügig über die ohnehin berücksichtigte flächige Beanspruchung hinausreichen. Die Intensität wird sich nur unwesentlich über der normalen landwirtschaftlichen Flächennutzung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Arten werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Das geplante Baufeld (derzeit rein ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantage genutzt) bietet für die zu betrachtenden Arten kein Potenzial zur Anlage von Nestern.

Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist generell auszuschließen.

**Fazit:** Für die Artengruppe der ungefährdeten höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütenden Vögel können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2 Artenbezogene Konfliktanalyse

### 6.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

#### 2. Bestand und Empfindlichkeit

##### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind in Abhängigkeit von der Feldbestellung 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. *Ausführungen nach [17]*

##### Verbreitung

###### Deutschland:

Die Art ist bundesweit verbreitet und zählt mit 1,2 bis 1,85 Mill. Brutpaaren zu den häufigen Arten. Allerdings war in den letzten Jahren ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen [12].

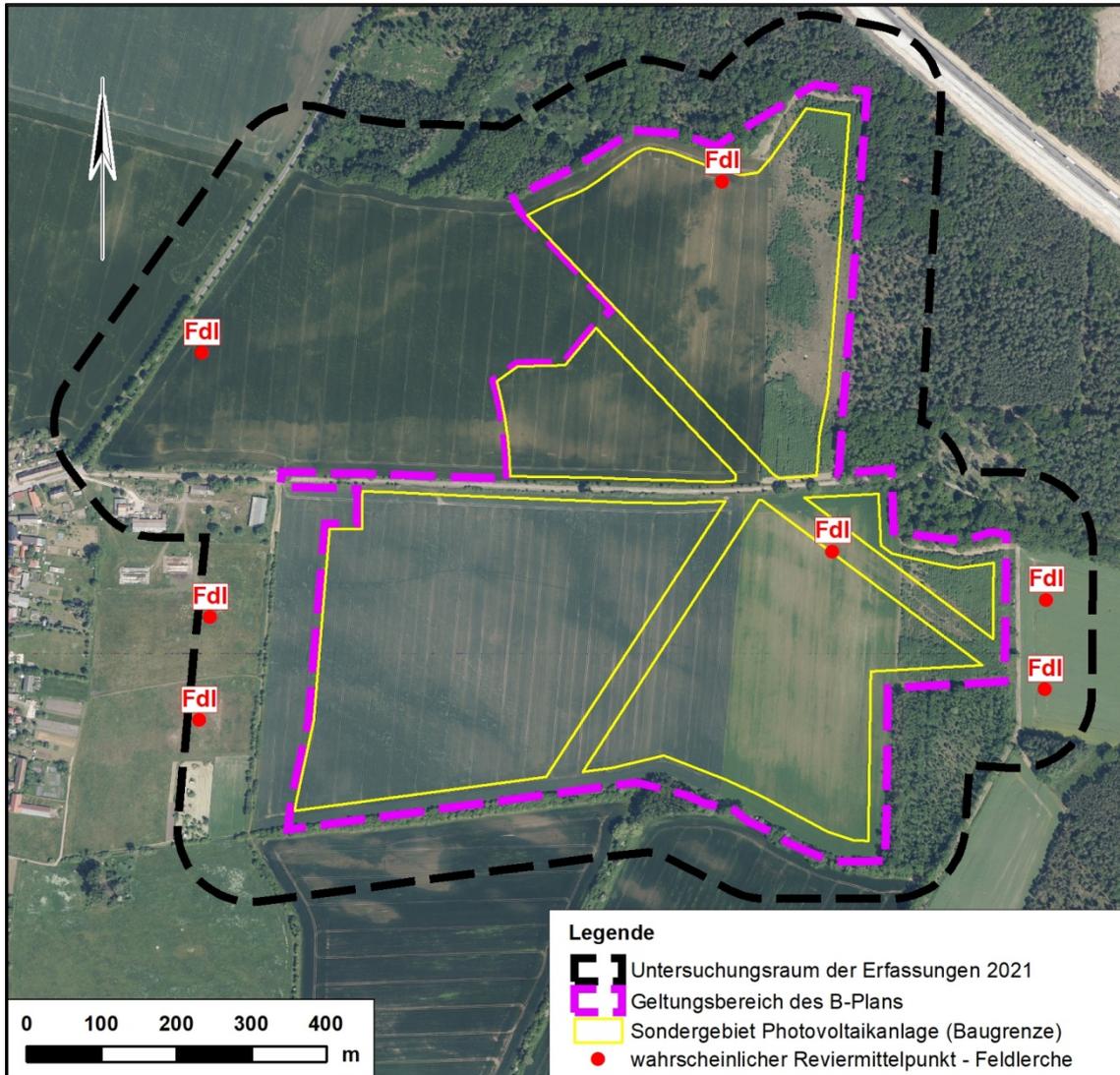
###### Brandenburg:

Die Art ist landesweit verbreitet. Sie zählt mit einem Bestand von 280.000 bis 380.000 Brutpaaren (Stand 2015/16) zu den häufigen Arten des Landes. Allerdings macht sich der bundesweite Bestandsrückgang auch hier bemerkbar [31].

###### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

8-10 Brutpaare innerhalb des untersuchten Raumes, davon 3 innerhalb des Geltungsbereiches [4].



**Abb. 1: Nachweise der Feldlerche aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule ist auf Ackerflächen vorgesehen, auf denen im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen [4] die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen wurde. Erfolgt die Baufeldfreimachung im Frühjahr oder Sommer, also innerhalb der Brutzeit der Art, sind Individuen-/ Gelegeverluste infolge des Baugeschehens zu erwarten. Um diesbezügliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist ein konfliktvermeidendes Bauzeitenmanagement notwendig:

Die Bautätigkeiten sind im Zeitraum von September bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen und ohne größere zeitliche Unterbrechungen abzuschließen. Gegebenenfalls sind hierfür separate Baufelder auszuweisen. Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Zeit der Vogelbrut hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrämuungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung sensibler

Vogelarten verhindert (→ **Maßnahme 1**). Aus dem Baugeschehen resultierende Individuenverluste (Gelege, unselbständige Jungvögel) können so vermieden werden.

Unter Beachtung dieser Maßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin betrachtete flächige Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen normaler siedlungstypischer Aktivitäten bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche werden nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art, welche aus der geplanten Anlage oder ihrem Betrieb resultieren, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erwartet.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

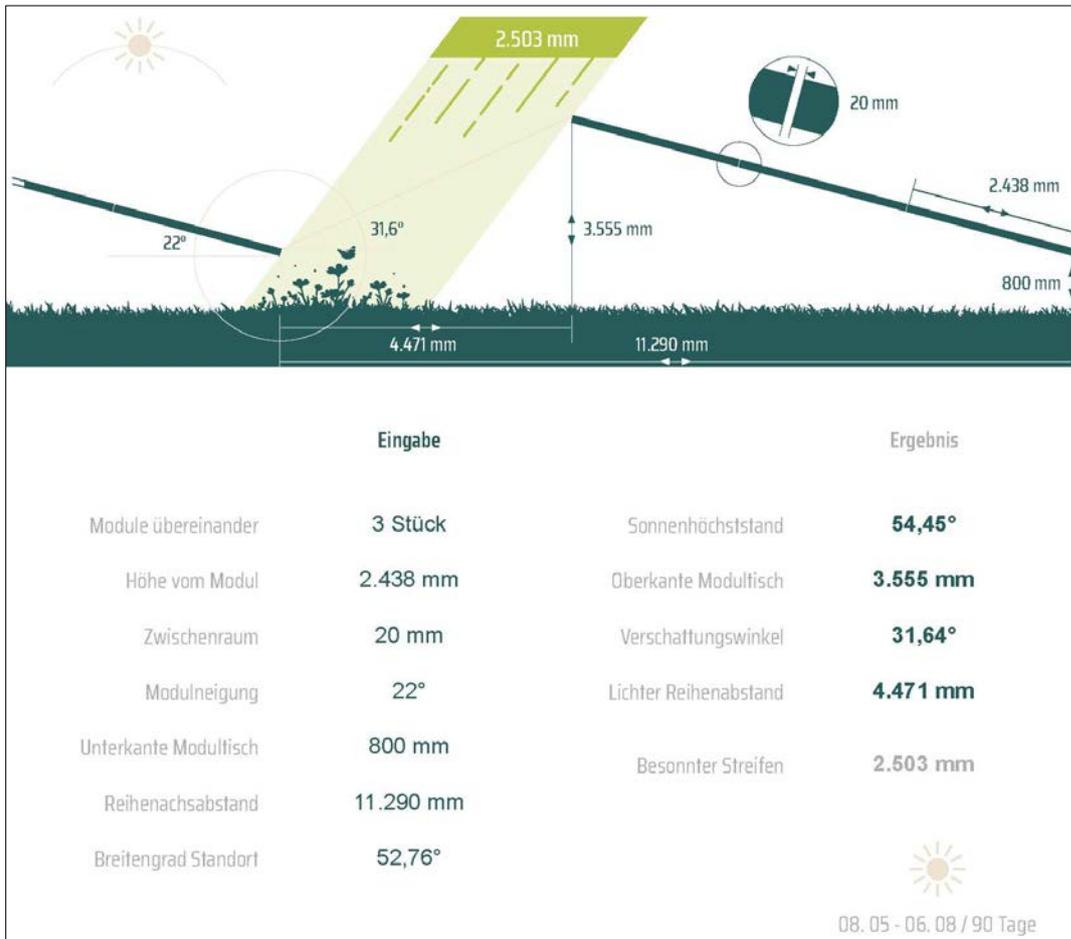
Die Feldlerche nutzt ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Unter Beachtung der o. g. konfliktvermeidenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 1**) kann ein baubedingter Verlust von Nestern der Feldlerche ausgeschlossen werden.

Kontroverse Angaben finden sich in der Fachliteratur zu der Problematik, inwieweit es infolge der aufgestellten Solarmodule zu einer dauerhaften Verschlechterung der Eignung als Brut habitat der Art kommen könnte. NEULING berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow-Preilack durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten [33]. Dagegen konnten bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg (Finow) diese Ergebnisse nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft [38]. Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand gesehen [38].

PESCHEL & PESCHEL (2023) führen in einer Veröffentlichung zum Thema „Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation!“ [34] unterschiedliche Untersuchungen zum Vorkommen von Feldlerchen in Solarparks an und verweisen ebenfalls auf einen entsprechenden Einfluss der Modulreihenabstände. Brutnachweise von bodenbrütenden Vogelarten innerhalb der Modulbereiche wurden demnach bislang ausschließlich in Parks mit Modulrei-

henabständen ab 3,2 m beobachtet. Von den Autoren wird geschlussfolgert, dass ein Reihenabstand, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für zahlreiche Ansiedlungen von Feldlerchen und weiteren Bodenbrütern schafft.

Unter Zuhilfenahme eines in der genannten Veröffentlichung enthaltenen Berechnungsmoduls wurde der besonnte Streifen für das vorliegende Projekt ermittelt:



**Abb. 2: Berechnung des besonnten Streifens zwischen den Modulreihen**  
 (projektspezifische Eingabedaten nach [14]; Berechnungsmodul aus [34])

Der besonnte Streifen zwischen den Modulreihen bemisst sich im vorliegenden Planungsfall auf ca. 2,50 m und entspricht damit dem von PESCHEL & PESCHEL angeführten Mindestwert. Daher ist davon auszugehen, dass das Areal des geplanten Solarparks auch weiterhin ohne größere Einschränkungen als Bruthabitat der Feldlerche dienen wird. Durch die Aufstellung der Solarmodule wird keine nachhaltige Verschlechterung der Eignung als Bruthabitat eintreten.

Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

**Fazit:** Für die Feldlerche können unter Beachtung der aufgeführten Maßnahme Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist ein Halboffenlandbewohner. Primäre Lebensräume sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Heiden und Waldränder, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Die Art ist ein Freibrüter. Das Nest wird in Büschen oder Bäumen angelegt. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten.

- Ausführungen nach [23]

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Die Art ist bundesweit verbreitet und zählt mit 110.000 bis 205.000 Brutpaaren zu den häufigen Arten. In den letzten Jahren war jedoch ein deutlicher Bestandsrückgang zu registrieren [12].

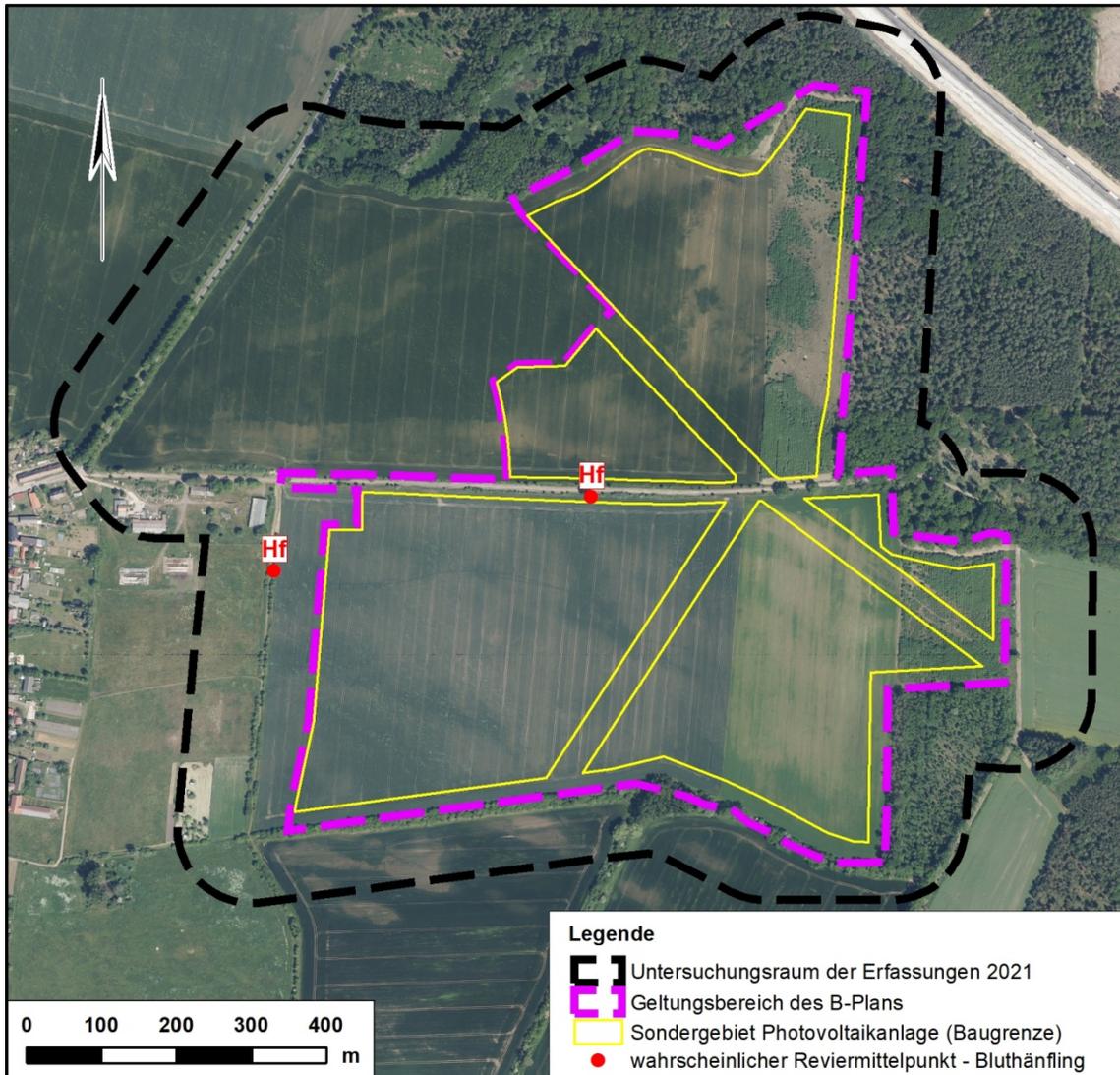
##### Brandenburg:

Die Art ist landesweit verbreitet. Für sie wird ein landesweiter Bestand von 7.000 bis 10.000 Brutpaaren angegeben (Stand 2015/16) und zählt damit zu den mittelhäufigen bis häufigen Arten des Landes. Allerdings macht sich der bundesweite Bestandsrückgang auch hier bemerkbar [31].

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

1-2 Brutpaare (in der wegbegleitenden Hecke westlich des Geltungsbereiches sowie im Bereich des mittig das Gebiet durchlaufenden Wirtschaftsweges) [4].



**Abb. 3: Nachweise des Bluthänflings aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Solarmodule sollen auf einer ackerbaulich bzw. in Teilbereichen als Kurzumtriebsplantage genutzten Fläche errichtet werden. Diese kommt nicht als Brutstandort des Bluthänflings in Frage. Die im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen [4] getätigten Nachweise beschränken sich auf die in der Nähe befindlichen Heckenstrukturen. Eine vorhabenbedingte Beanspruchung dieser Gehölze ist jedoch nicht vorgesehen.

Dementsprechend kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Die baubedingten Störwirkungen werden nur unwesentlich über die unmittelbar durch die Solarmodule beanspruchten Areale hinausreichen. Die Intensität wird den Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nicht wesentlich übersteigen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sind damit nicht zu erwarten. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Spezies sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die aktuell ausschließlich ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantage genutzte Fläche des geplanten Baufeldes kommt nicht als Neststandort des Bluthänflings in Frage. Zudem nutzt die freibrütende Spezies ihre Niststätte nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Das Nest verliert nach Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätte.

Die Gefahr eines funktionalen Verlustes angestammter Brutplätze kann mit Hinweis auf die Ausführungen zu den kommunen/ ungefährdeten frei- und bodenbrütenden Vogelarten (→ Kap. 6.1.1) verneint werden.

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für den Bluthänfling können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 6.2.3 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie -</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

#### 2. Bestand und Empfindlichkeit

##### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist tagaktiv, er jagt jedoch auch bei tiefer Dämmerung. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

*Angaben nach [18]*

##### Verbreitung

###### Deutschland:

Die Art ist bundesweit verbreitet; 44.000 bis 73.000 Brutpaare [12].

###### Brandenburg:

Der Turmfalke ist landesweit verbreitet. Sein Bestand wird auf 2.150 bis 2.600 Brutpaare geschätzt (Stand 2015/16). Er zählt damit zu den mittelhäufigen Arten [31].

###### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

1 Brutpaar im Umfeld des Geltungsbereiches, keine punktgenaue Kartierung [4].

### **3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG**

#### **a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)**

Die Solarmodule sollen ausschließlich auf aktuell landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet werden (einschließlich Kurzumtriebsplantagen). Diese kommen nicht als Brutstandort des Turmfalken in Frage. Der im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen nicht näher vertretene Neststandort kann sich nur im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage befinden [4]. Das Areal des geplanten Vorhabens ist mit zum Jagdhabitat der Art zu zählen.

Eine baubedingte Inanspruchnahme des Neststandortes und eine daraus resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) der Art kann demzufolge generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

#### **b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die unmittelbar flächig beanspruchten Areale hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen normaler siedlungstypischer Aktivitäten bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sind auszuschließen. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Turmfalken sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

#### **c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Baufeld entspricht nicht den artspezifischen Anforderungen an einen Neststandort der Art (Brutplätze an Gebäuden, Stromleitungsmasten, Bäumen u. ä.). Damit kann eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (= Nest) ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für den Turmfalken können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2.4 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie -</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Gelbspötter gehört zu den Langstreckenziehern. Er überwintert im tropischen Afrika. Die Brutgebiete werden i. d. R. ab Ende April besetzt. Die Brut erfolgt in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Der Gelbspötter ist ein Freibrüter, der sein Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen anlegt. Das Nest liegt etwa 2 bis 4 m über dem Boden, im Gebüsch auch niedriger. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende Juli.

Die Nahrung des Gelbspötters besteht vorwiegend aus Insekten (Blattläuse, Fliegen u. a.).

*Angaben nach [24]*

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Die Art ist bundesweit verbreitet und zählt mit 100.000 bis 150.000 Brutpaaren zu den häufigen Arten. In den letzten Jahren war jedoch ein deutlicher Bestandsrückgang zu registrieren [12].

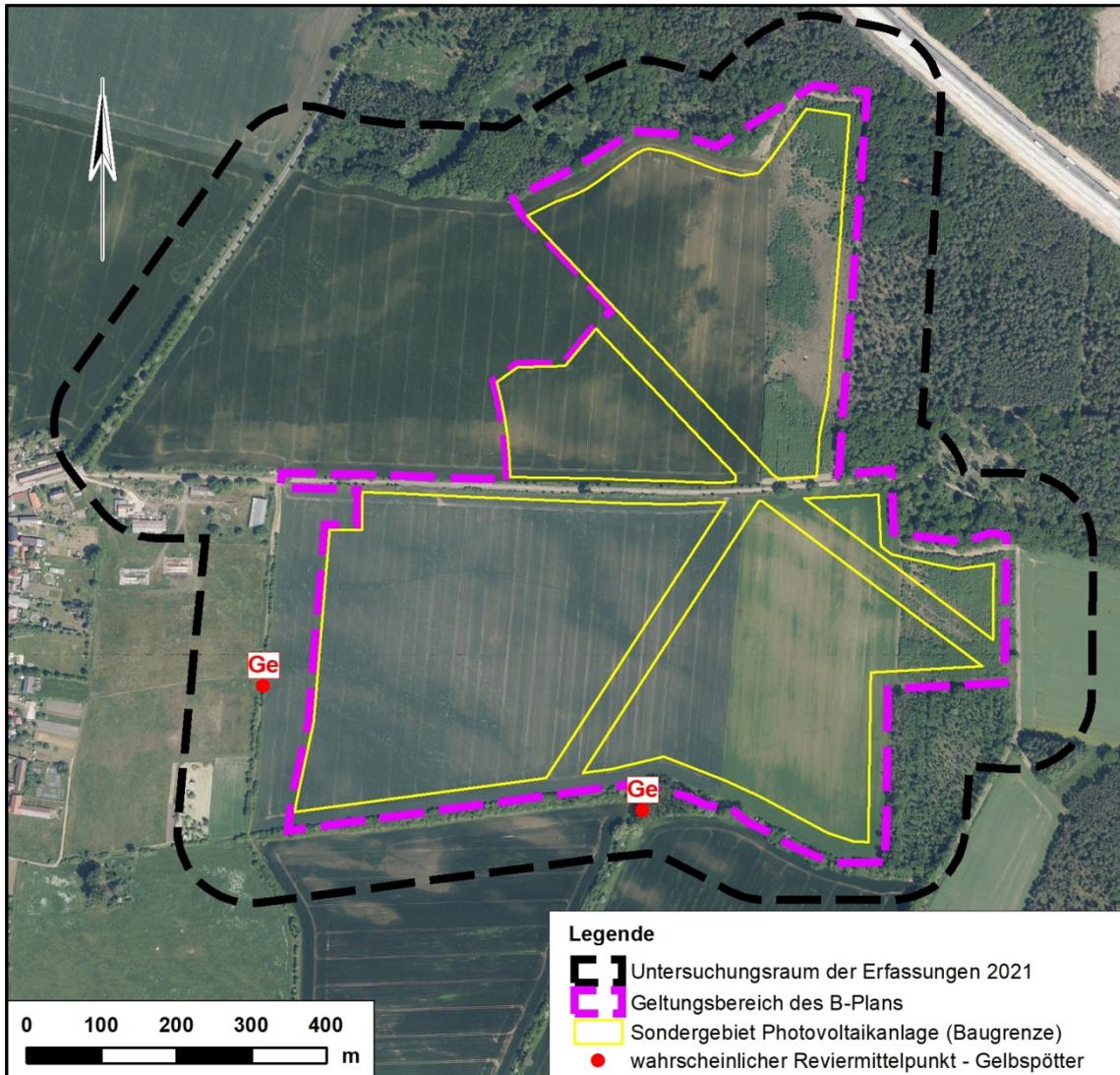
##### Brandenburg:

Der Gelbspötter ist landesweit verbreitet. Sein Bestand wird auf 20.000 bis 35.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2015/16). Er zählt damit zu den häufigen Arten des Landes. Allerdings ist analog der bundesweiten Bestandsentwicklung insgesamt ein Rückgang der Zahlen zu verzeichnen [31].

Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

2 Brutpaare in den westlich und südlich des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstrukturen [4].



**Abb. 4: Nachweise des Gelbspötters aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule erfolgt ausschließlich auf derzeit ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantage genutzten Flächen. Diese kommen nicht als Brutstandort des Gelbspötters in Frage. Die festgestellten Artvorkommen beschränken sich westlich und südlich des Geltungsbereiches befindliche Heckenstrukturen [4]. Eine Zerstörung/ Beeinträchtigung dieser Gehölze ist nicht vorgesehen. Daher kann eine daraus resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Die baubedingten Störwirkungen werden nur in unwesentlichem Maße über die ohnehin betrachteten, unmittelbar durch die Solarmodule beanspruchten Areale hinausreichen. Die Intensität wird sich im Rahmen normaler siedlungstypischer Aktivitäten bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Eine zeitweise Vergrämung einzelner Individuen aus der Nähe des Baufeldes wird für möglich erachtet, Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwachsen daraus jedoch nicht. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Gelbspötters sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Nutzungsbedingt sind Niststandorte des Gelbspötters innerhalb des Baufeldes auszuschließen. Zudem nutzt die freibrütende Art ihr Nest nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Es verliert nach Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätte.

Bezüglich der Gefahr eines funktionalen Verlustes angestammter Brutplätze wird auf die an dieser Stelle übertragbaren Ausführungen zu den kommunen/ ungefährdeten frei- und bodenbrütenden Vogelarten verwiesen (→ Kap. 6.1.1).

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für den Gelbspötter können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2.5 Wendehals (*Jynx torquilla*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 3</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals ist ein Zugvogel, der in der Savannenzzone West- und Zentralafrikas überwintert.

Er ist eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Besiedelt werden u. a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Weiterhin kommt er in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai. Bis spätestens Juli werden die Jungen flügge.

Der Wendehals ist ein Nahrungsspezialist, der im Unterschied zu den meisten Spechtarten seine Nahrung (v. a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.

*Angaben nach [19]*

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Der Wendehals ist bundesweit verbreitet; 8.500 bis 15.500 Brutpaare [12].

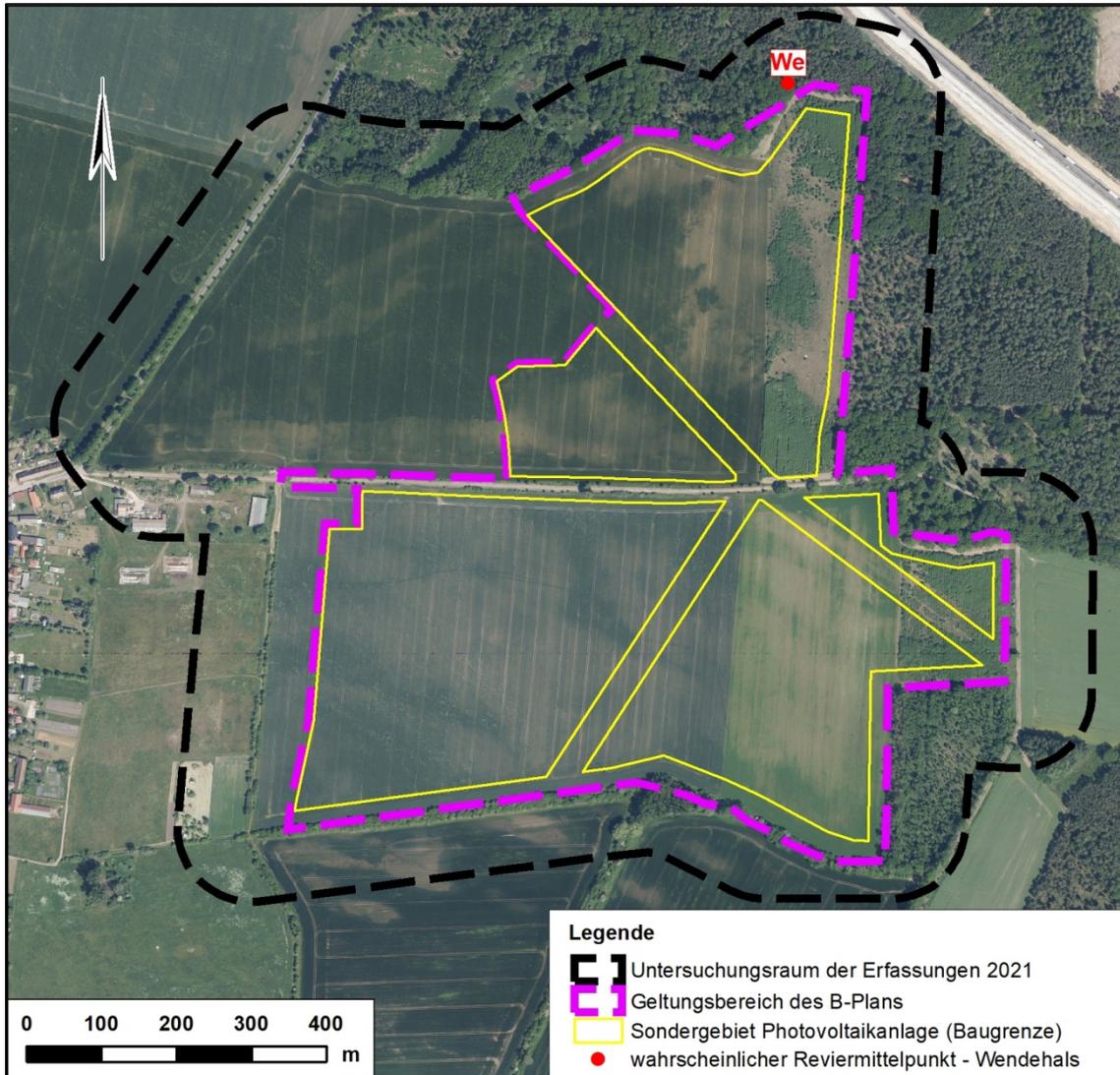
##### Brandenburg:

Die Art ist landesweit verbreitet. Sie zählt mit einem Bestand von 1.600 bis 2.300 Brutpaaren (Stand 2015/16) zu den mittelhäufigen Arten des Landes [31].

##### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

1 Brutpaar im Waldbereich unweit nördlich des Geltungsbereiches [4].



**Abb. 5: Nachweise des Wendehalses aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Realisierung des Vorhabens beschränkt sich auf eine aktuell als Acker bzw. teilweise als Kurzumtriebsplantage genutzte Fläche. Diese kommt nicht als Brutstandort des Wendehalses in Frage. Der im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen [4] getätigte Nachweis gelang innerhalb des nördlich angrenzenden Waldbereiches. In diesen wird nicht eingegriffen.

Dementsprechend kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingten Störwirkungen nur unwesentlich über die ohnehin betrachtete flächenhafte Beanspruchung hinausreichen werden. Die Intensität wird sich im Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Wendehalses sind nicht zu erwarten. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Aus dem Vorhaben resultierende Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Das geplante Baufeld als derzeit rein landwirtschaftlich genutzte Fläche (einschließlich Kurzumtriebsplantagen) bietet für den Wendehals kein Potenzial zur Anlage von Nestern.

Ein Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist generell auszuschließen.

**Fazit:** Für den Wendehals können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2.6 Neuntöter (*Lanius collurio*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie -</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 3</i>	

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (v. a. Käfer, Heuschrecken, Hautflügler) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschern gern auf Dornen aufgespießt, und als „Vorratslager“ genutzt.

- Ausführungen nach [20]

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Der Neuntöter ist bundesweit verbreitet; 84.000 bis 150.000 Brutpaare [12].

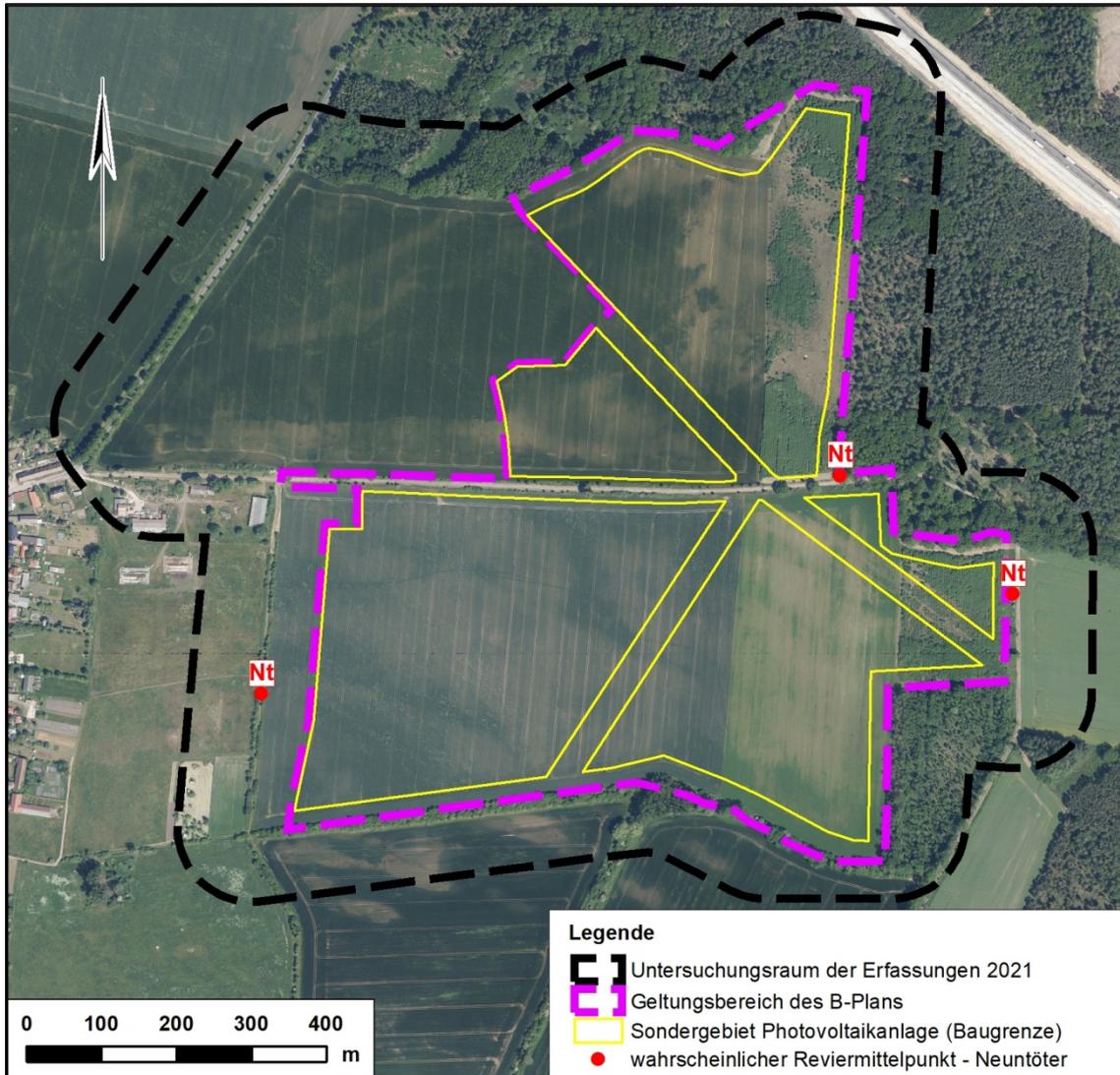
##### Brandenburg:

Die Art ist landesweit verbreitet. Sie gehört mit einem Bestand von 15.000 bis 18.000 Brutpaaren (Stand 2015/16) zu den häufigen Arten des Landes [31].

##### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

3 Brutpaare in den an den Vorhabenbereich angrenzenden Heckenstrukturen [4].



**Abb. 6: Nachweise des Neuntötters aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule erfolgt ausschließlich auf derzeit ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantagen genutzten Flächen. Diese kommen nicht als Neststandort des Neuntötters in Frage. Die im Zuge der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen [4] festgestellten Artvorkommen beschränken sich auf angrenzende Heckenstrukturen. In diese wird nicht eingegriffen.

Daher kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Die baubedingten Störwirkungen werden nicht wesentlich über die unmittelbar anlagebedingt beanspruchten Flächen hinausreichen. Die Intensität wird nicht den Rahmen normaler landwirtschaftlicher Bewirtschaftung übersteigen. Eine zeitweise Vergrämung einzelner Individuen aus der Nähe des Baufeldes wird für möglich erachtet, Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwachsen daraus jedoch nicht. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntöters sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Nutzungsbedingt sind Niststandorte des Neuntöters innerhalb des Baufeldes auszuschließen. Zudem nutzt die freibrütende Art ihr Nest nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Es verliert nach Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätte.

Ein etwaig aus der Errichtung der Modultische resultierender funktionaler Verlust angestammter Brutplätze des Neuntöters kann mit Verweis auf die an dieser Stelle übertragbaren Ausführungen zu den kommunen/ ungefährdeten frei- und bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden (→ Kap. 6.1.1).

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für den Neuntöter können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 6.2.7 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie 2</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie 2</i>	

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert.

Sein Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.

Die Nahrung des Braunkehlchens besteht aus Insekten (v. a. Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmer und Schmetterlingsraupen), Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Im Herbst werden auch Beeren aufgenommen. *Angaben nach [21]*

#### Verbreitung

##### Deutschland:

Das Braunkehlchen ist bundesweit verbreitet. Mit einem geschätzten Bestand von 19.500 bis 35.000 Brutpaaren gehört es zu den mittelhäufigen Arten. In den letzten Jahren musste allerdings ein deutlicher Bestandsrückgang hingenommen werden [12].

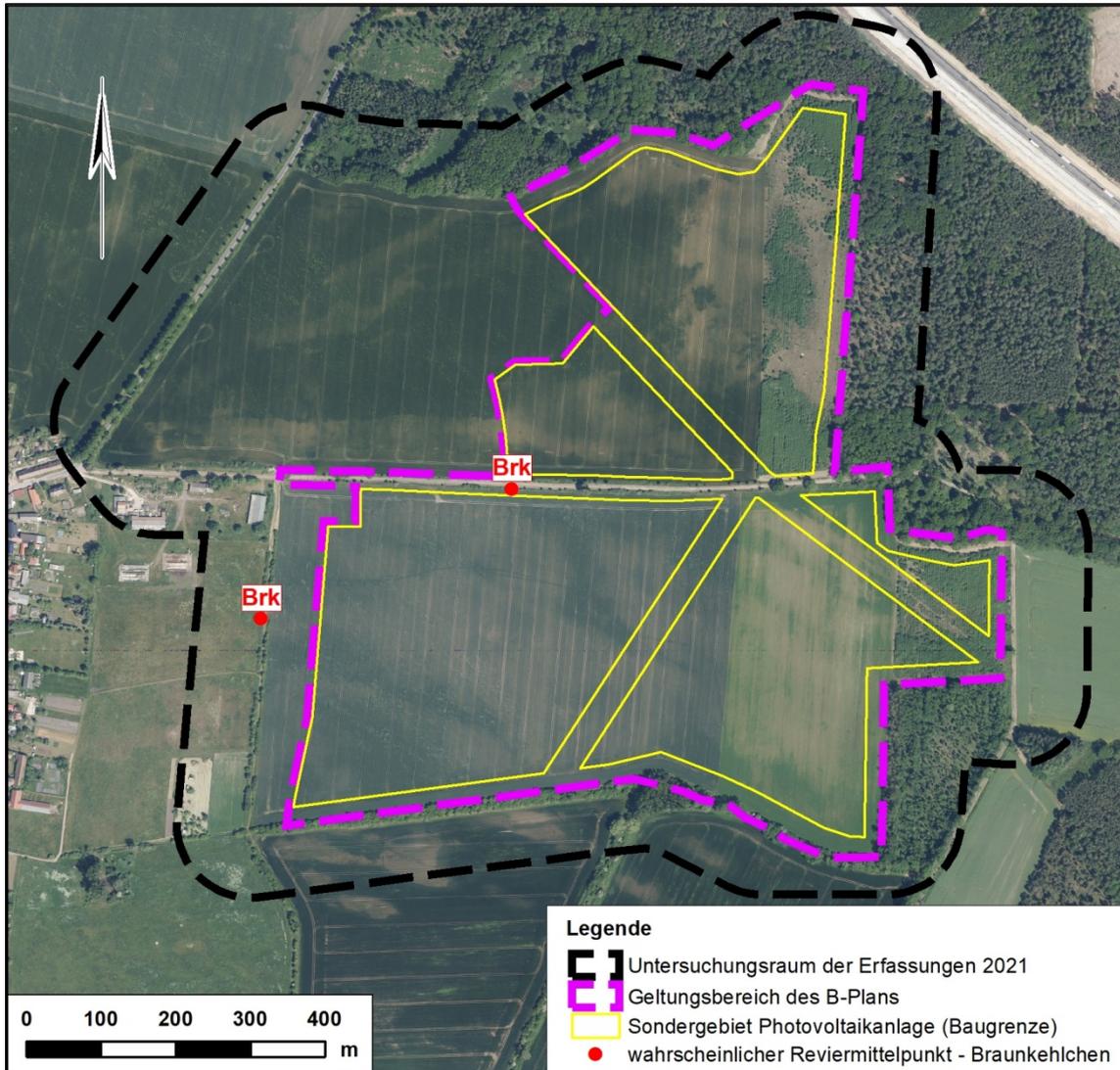
##### Brandenburg:

Das Braunkehlchen ist landesweit verbreitet. Es zählt mit einem Bestand von 4.500 bis 7.500 Brutpaaren (Stand 2015/16) zu den mittelhäufigen Arten des Landes [31].

##### Untersuchungsraum:

Vorkommen nachgewiesen;

1-2 Brutpaare - in der wegbegleitenden Hecke westlich des Geltungsbereiches und/ oder im Bereich des mittig das Gebiet durchlaufenden Wirtschaftsweges [4].



**Abb. 7: Nachweise des Braunkehlhens aus dem Untersuchungsraum**

(Erfassungsdaten aus [4]; Maßstab 1 : 10.000; Kartengrundlage: © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Die Errichtung der Solarmodule erfolgt ausschließlich auf derzeit ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantage genutzten Flächen. Diese kommen nicht als Brutstandort des Braunkehlhens in Frage. Die im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Sonderuntersuchungen [4] festgestellten Artvorkommen beschränken sich auf eine wegbegleitende Hecke westlich des Geltungsbereiches und/ oder den Saumbereich eines mittig den Geltungsbereich durchlaufenden Wirtschaftsweges [4]. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen.

Daher kann eine aus dem Baugeschehen resultierende Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) generell ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

**b) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

Die baubedingten Störwirkungen werden nur unwesentlich über die unmittelbar durch die Solarmodule beanspruchten Areale hinausreichen. Die Intensität wird sich im Rahmen normaler siedlungstypischer Aktivitäten bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewegen. Eine zeitweise Vergrämung einzelner Individuen aus der Nähe des Baufeldes wird für möglich erachtet, Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwachsen daraus jedoch nicht. Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Braunkehlchens sind ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

**c) Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die derzeit ausschließlich ackerbaulich bzw. als Kurzumtriebsplantage genutzten Flächen des zukünftigen Baufeldes kommen nicht als Neststandort des Braunkehlchens in Frage. Die freibrütende Spezies nutzt ihr Nest zudem nicht dauerhaft, sondern nur für eine Saison. Es verliert nach Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätte.

Ein aus der Errichtung der Solarmodule resultierender funktionaler Verlust angestammter Brutplätze des Braunkehlchens ist nicht zu befürchten. Zu begründen ist das mit den an dieser Stelle übertragbaren Ausführungen zu den kommunen/ ungefährdeten frei- und bodenbrütenden Vogelarten (→ Kap. 6.1.1).

Der Verbotstatbestand i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Fazit:** Für das Braunkehlchen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7 KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN

Im vorigen Kapitel wurde auf eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung als Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG hingewiesen. Diese soll im Folgenden anhand einiger Eckdaten zusammenfassend dargestellt werden:

**Tab. 2: Artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen**

Nr.	Bezeichnung	Zielstellung/ Inhalt
1	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung	<p><u>Zielstellung:</u>            Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG</p> <p><u>Zielarten:</u> Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL, insbes. Feldlerche</p> <p><u>Inhalt:</u>            Die Bautätigkeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h., im Zeitraum von September bis Februar zu beginnen und ohne größere zeitliche Unterbrechungen abzuschließen. Gegebenenfalls sind hierfür separate Baufelder auszuweisen.</p> <p>Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Zeit der Vogelbrut hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrämungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung sensibler Vogelarten verhindert. Aus dem Baugeschehen resultierende Individuenverluste (Gelege, unselbständige Jungvögel) können so vermieden werden.</p>

## 8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Zusammenfassend ist herauszustellen, dass das Vorhaben unter Beachtung einer konfliktvermeidenden Maßnahme nicht zu Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) BNatSchG führen wird.

## 9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- [1] BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. – Aula-Verlag, Wiesbaden.
- [2] BAUER, H.-G.; FIEDLER, W.; BEZZEL, E. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- [3] BAUGB - BAUGESETZBUCH, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) m.W.v. 01.01.2023.
- [4] BIANCON GmbH (2021): Solarkraftwerk Dechtow, Ergebnisse der Faunistischen Sonderuntersuchungen. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG. - Stand: 23.08.2021.
- [5] BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.
- [6] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- [7] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Bonn-Bad Godesberg.
- [8] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4). Bonn-Bad Godesberg.
- [9] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Säugetiere; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2). Bonn - Bad Godesberg.
- [10] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020a): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Reptilien; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn - Bad Godesberg.
- [11] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020b): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Amphibien; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (4). Bonn - Bad Godesberg.
- [12] BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Die Lage der Natur in Deutschland, Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht.

- [13] EGARTSCHVO - Verordnung (EG) Nr. 338/97 v. 09.12.1996, Anhang A geändert durch VO (EG) Nr. 2476/2001 v. 17.12.2001, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 v. 18.08.2003.
- [14] Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Dechtow“ im Ortsteil Dechtow der Gemeinde Fehrbellin - projektspezifische Daten zur Ausgestaltung der Solarmodule. Mitteilung per E-Mail vom 02.07.2024.
- [15] FFH-RL - FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 - ABI. EG Nr. L 363/49 vom 20.12.06.
- [16] GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer), 1996.
- [17] <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103035> - Artensteckbrief Feldlerche. - Abruf am 02.01.2023.
- [18] <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/102981> - Artensteckbrief Turmfalke. - Abruf am 16.01.2023.
- [19] <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103162> - Artensteckbrief Wendehals. - Abruf am 17.01.2023.
- [20] <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103185> - Artensteckbrief Neuntöter. - Abruf am 17.01.2023.
- [21] <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/kurzbeschreibung/103086> - Artensteckbrief Braunkehlchen. - Abruf am 17.01.2023
- [22] <https://www.bfn.de/artenportraits> - Abruf am 11.01.2023.
- [23] <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Linaria+cannabina> - Artensteckbrief Bluthänfling. - Abruf am 17.01.2023.
- [24] <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Hippoboscus+icterina> - Artensteckbrief Gelbspötter. - Abruf am 17.01.2023.
- [25] LANDESAMT FÜR UMWELT (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 - 2006.
- [26] LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 - 2017.
- [27] LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4- 2019.
- [28] LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3 - 2000.

- [29] LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3 - 2001.
- [30] LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 - 2004.
- [31] MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG BRANDENBURG (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) – Stand 08/2022.
- [32] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste. Potsdam.
- [33] NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S.
- [34] PESCHEL, T.; PESCHEL, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 55 (02). S. 18 - 25.
- [35] REGIOTEAM – SPATH+NAGEL, BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND REGIONALWIRTSCHAFT (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Dechtow“, Stand: Juni 2024 - übergeben mit E-Mail vom 26.06.2024.
- [36] RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; Gerlach, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- [37] SCHOKNECHT, TH.; ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007 - 2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2 - 2015, S. 4-17.
- [38] TRÖLTZSCH, P; NEULING E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155 - 179.
- [39] VSCHRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). - ABI. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.